

## Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ab dem 28. Mai 2020

Als Verein haben wir die Möglichkeit ein Training ab dem 28. Mai dienstags bzw. donnerstags anzubieten. Da nur kontaktloser Sport in kleinen Gruppen möglich ist, wird das Training als Athletikeinheit draußen am Friesenstadium stattfinden. Die Kinder werden in 4 Gruppen zu je 5 bis 7 Kinder eingeteilt. Jede Gruppe erhält einen festen Trainer und Termin.

Gruppeneinteilung:

Trainer <b>Merz</b> (Dienstag) 17:00 – 18:00 Uhr	Trainerin <b>Grebasch</b> (Dienstag) 17:30 -18:30 Uhr	Trainer <b>Sicker</b> (Donnerstag) 18:00 – 19:00 Uhr	Trainer <b>Kapischke</b> (Donnerstag) 17:00 – 18:00 Uhr
Tristan Schönknecht	Adrian Haugk	Paul Kusserow	Mika Kapischke
Karl Haase	Dean Bobert	Emily Wienholz	Milla Haase
Ben Henze	Pepe Klützke	Charlott Kaiser	Svea Fürst
Tim Bülow	Kira Spät	Luci Hofer	Christopher Mörsel
Moritz Kusserow	Damian Bär	Frederick Isermeyer	Arvid Mars
	Lena Senger	Carly Widiger	Johanna Zimmer

Zu jeder Trainingseinheit ist der „Fragebogen für Trainingsteilnehmer/innen“ **ausgefüllt und unterschrieben** mitzubringen und dem Trainer oder der Trainerin vor Beginn auszuhändigen. Ohne diesen darf das Kind nicht teilnehmen! Die Kinder erscheinen bereits umgezogen zu Trainingsbeginn.

Der Fragebogen ist ebenfalls auf der Homepage unseres Vereins zu finden.

### **Belehrung:**

Die Belehrung des Gesundheitsamtes des Landkreises LOS für den Besuch der Kindertagesbetreuung ist beigelegt. Diese ist entsprechend auch für den Trainingsbetrieb zu beachten.

Ebenfalls die beigelegten Leitlinien der Stadt Fürstenwalde sind zu beachten. Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Eltern beim Bringen und Holen der Kinder nicht am Stadion verweilen.

Sehr geehrte Eltern,

um eine Weiterverbreitung der Covid-19-Erkrankung in der Einrichtung zu verhindern, ist es geboten, dass alle Kinder mit Anzeichen von akuten Erkältungssymptomen (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Luftnot, Kopf- und Gliederschmerzen) die Einrichtung nicht besuchen dürfen. Ein Besuch ist erst wieder nach 48 Stunden Symptomfreiheit möglich.

Erklärung: die Covid-19-Erkrankung ist eine neue Erkrankung, die natürlich bei der o.g. Belehrung noch keine Berücksichtigung finden konnte.

Ergänzend zu den in der Belehrung aufgeführten Mitteilungspflichten an die Einrichtung, sind Sie nun verpflichtet, die Einrichtung auch über die vorliegende Erkrankung/ Symptomatik Ihres Kindes zu informieren.

Unabhängig von dieser Meldung sollten Sie Ihr Kind bei allen deutlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unbedingt einem Arzt vorstellen, sodass Ihr Kind zeitnah die notwendige Therapie bekommt. Auch Covid-19-Infektionen können bei kleinen Kindern in Einzelfällen erbliche Beschwerden verursachen, sodass eine symptombezogene Therapie angezeigt ist. Daneben treten natürlich parallel dazu in gleichem Maße wie früher alle anderen Erkrankungen auf. Bitte denken Sie bei einem Arztbesuch an eine vorhergehende Voranmeldung, sodass sich der Arzt in seiner Praxisorganisation auf Ihren Besuch einstellen kann.

Dr. Saldaña Handreck

Amtsleiter

Gesundheitsamt LOS

Sehr geehrte Sportfreunde,

als Nutzer einer kommunalen Sportstätte informiere ich Sie

hiermit über den aktuellen Leitfaden des Landkreises Oder-Spree, der heute bei der Stadt Fürstenwalde/Spree eingegangen ist.

Wie Sie bereits der e-Mail vom 11. Mai 2020 entnehmen konnten, ist der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten

Sportanlagen im Breiten- und Freizeitsport ab 15. Mai 2020 unter freiem Himmel möglich.

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen,

Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist hingegen untersagt (auch soweit diese Einrichtungen Bestandteil von Beherbergungsstätten sind).

Die Einschränkungen gelten nicht für den Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen

Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten.

Ich bitte Sie unter Beachtung der nachfolgenden Punkte den Sportbetriebes durchzuführen:

- Als Breiten- und Freizeitsport werden alle Sportarten ausgelegt, die der Gesundheit dienen und im Bereich des Amateursportes anzufinden sind - sprich es werden alle Sportarten umschlossen, die dem Ausgleich von Bewegungsmangel sowie dem Spaß am Sport dienen.
- Die Gruppengrößen bei der Durchführung insbesondere von Mannschaftssportarten darf eine Größe von 15 Personen nicht überschreiten.
- Es dürfen sich nur 50 Personen in der Sportstätte aufhalten.
- Der Trainingsbetrieb wird grundsätzlich auf den kontaktlosen Sport beschränkt. Somit können athletische Übungen, Krafttraining sowie Technikübungen durchgeführt werden. Für die Durchführung des Trainingsbetriebes finden § 1 EindV und § 3 Abs. 1 EindV entsprechende Anwendung.
- Die Vereine, Sportstätten und Übungsleiter/ Trainingsleiter haben für die Umsetzung der Hygieneregeln Sorge zu tragen.
- Die Vereine haben für jede Sportgruppe eine Liste der einzelnen Sportler zu führen, die folgende Daten umfasst: Datum der Trainingszeit, Anfang/Ende, Name und Vorname des Sportlers, Adresse (Straße, PLZ), Telefonnummer. Die Aufbewahrung der Kontaktliste ist für 4 Wochen vorzunehmen und die Löschung der Daten zu garantieren. Die Daten müssen vertraulich behandelt, ausschließlich zweckgebunden verwendet und nach Fristablauf unverzüglich vernichtet werden.
- Gemäß § 6 Absatz 2 EindV ist die Nutzung der WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten, zum Holen und Bringen von für den Sport benötigten Tieren und zu deren Versorgung erlaubt. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nach der Eindämmungsverordnung nicht genutzt werden – auch nicht für den Schulsport.

- Nach § 5 Abs. 1 EindV sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen. Dementsprechend bleibt es verboten, den Sportplatz, das Vereinsgelände oder die Freizeiteinrichtung ohne die Absicht der sportlichen Betätigung zu betreten, bzw. sich dort anzusammeln. **Als Beispiel können Eltern ihre Kinder zum Sport bringen, sollen sich aber nicht dauerhaft (für den Trainingszeitraum) dort aufhalten.**

Diese Regelung umfasst ebenso die Durchführung von Mitgliederversammlungen, da die Eindämmungsverordnung in diesem Zusammenhang nur eine Ausnahme für die sportliche Betätigung vorsieht.

- Die Nutzer der Sportstätten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Hygieneregeln beim Gebrauch von Sportgeräten sicherzustellen.

Kontrollen werden vom Landkreis Oder-Spree durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Keitzl

Sachbearbeiter

Fachgruppe Kultur und Sport

Stadt Fürstenwalde/Spree